

1. **Allgemeine Anforderungen** (Gefährliche und besonders besorgniserregende Stoffe)(0):

Für folgende Produkte, Einbauteile und Geräte ist von SVHC (besonders Besorgnis erregende Einzelstoffe nach Kandidatenliste) pro Einzelstoff:

hierzu siehe auch: <https://chem.echa.europa.eu/obligation-lists/candidateList>

von > 0,1 Gew.-% durch Nachweis zu dokumentieren:

- Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend nicht mineralischen Oberflächen (Holz, Metalle, Kunststoffe)
- Kleb- und Dichtstoffe
- Metallbleche
- (Korrosions-)Schutzbeschichtungen für Metalle, Metallprodukte
- Produkte aus PVC
- Dämmstoffe und Ortschaften

Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen für:

Gemische:

Sicherheitsdatenblätter oder ggf. Herstellererklärung

Erzeugnisse und Geräte:

Herstellerauskunft nach REACH oder
Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung oder
Produktkennzeichen, die SVHC ausschließen